

Unterrichtung

Hannover, den 15.03.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Förderung einer privaten Naturschutzorganisation in der Lüneburger Heide

Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9924 Nr. 43 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eine strategische Gesamtplanung erarbeitet, mit der die verschiedenen Finanzierungsquellen und Förderoptionen den Zielen und Aufgaben des Naturschutzes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zugeordnet werden.

Der Ausschuss erwartet zudem, dass das Ministerium auf Grundlage vorhandener Bewertungskriterien eine Methode entwickelt, anhand derer die Wirksamkeit von praktischen Maßnahmen in der Vor-Ort-Betreuung nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Über das Veranlasste ist bis zum 31.03.2022 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 08.03.2022

Zu den prioritären Zielen und Aufgaben der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung zählt die Sicherung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie Naturschutzgebieten sowie die Umsetzung des Niedersächsischen Weges.

Für die Zielerreichung und die Aufgabenerledigung ist u. a. die Durchführung von vielfältigen, ein- und mehrjährigen Vorhaben und Naturschutzprojekten erforderlich.

Im Vordergrund stehen hierbei konkrete Vorhaben und Projekte, die dem Erhalt, der Pflege und der Entwicklung der Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete dienen.

Vorwiegend werden diese Vorhaben durch die zuständigen unteren Naturschutzbehörden (UNB) durchgeführt. Flankiert und unterstützt wird die Arbeit der UNB durch das Engagement und den Einsatz z. B. der anerkannten Naturschutzverbände und anderer kompetenter Partner in der Fläche.

Zur Finanzierung dieser konkreten und zielorientierten Naturschutzvorhaben und Einzelprojekte stehen der Landesnaturschutzverwaltung verschiedene Finanzierungsquellen und Förderinstrumente zur Verfügung.

Um diese Gelder naturschutzfachlich zielorientiert und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte einzusetzen, bedarf es einer strategischen Gesamtplanung für das Land. Diese strategische Gesamtplanung umfasst drei Module:

- die naturschutzfachliche Programmierung der Ziele und Aufgaben in Form von zielgenauen Konzepten und Programmen (u. a. FFH-Zielkonzept, Programm Niedersächsische Moorlandschaften, Aktionsprogramm Insektenvielfalt) als Grundlage für eine nachvollziehbare und transparente Auswahl der Vorhaben und Projekte,
- ein umfängliches Finanzierungsmanagement bzw. eine Steuerung zum zielgerichteten Einsatz aller für die Aufgabenerledigung des Naturschutzes zur Verfügung stehenden Mittel,
- die Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

Bei der Auswahl eines geeigneten Finanzierungsinstrumentes ist u. a. zu beachten, dass nicht alle Finanzierungsmöglichkeiten aufgrund ihrer Zielsetzungen/Ausrichtungen gleichermaßen zur Finan-

zierung der vielfältigen Vorhaben einsetzbar sind (Kulissen, Adressaten etc.). Auch kann, insbesondere bei großen Vorhaben mit unterschiedlichen Teilprojekten, eine Finanzierung in vielen Fällen nicht nur über ein Finanzierungsinstrument erfolgen.

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) nutzt hier Synergien aller Finanzierungsmöglichkeiten, d. h. EU-Förderung mit Bundes- und Landesmitteln / Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) im Sinne eines ziel- und handlungsorientierten Instrumentenmixes (Komplementarität) um ein Höchstmaß an Nutzen und Effizienz des Vorhabens zu erreichen. Auch mit Blick auf die Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ist der Einsatz dieses Instrumentenmixes von großer Bedeutung. Im Vordergrund der Betrachtung steht hierbei der sparsame Einsatz der Landesnaturschutzmittel einhergehend mit dem ergänzenden/unterstützenden Einsatz aller Spezial-Naturschutzförderungen der EU und des Bundes.

Die nachstehende Matrix (Abb. 1) gibt einen Überblick über die Aufgaben und Ziele der Naturschutzverwaltung sowie die wichtigsten Finanzierungsquellen und Fördermöglichkeiten, die MU zur Finanzierung von Naturschutzvorhaben und Projekten einsetzt.

Tabelle: Ziele/ Aufgaben und Finanzierungsquellen des Naturschutzes (Abb. 1)

Ziele und Aufgaben des Naturschutzes	Finanzierungsinstrumente des Naturschutzes			
	EU	Land	GAK	Bundesprogramme
Sicherung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Arten <u>im</u> Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie Naturschutzgebieten	GAP/ELER Investive Maßnahmen (SAB, EELA, LaGe) und Flächenförderung (AUKM_Bio) EFRE KliMo, Landschaftswerte LIFE	Kapitel 1520	Maßnahme A „Grunderwerb in Schutzgebieten“ Maßnahme B „Insektenschutz“	BP Biologische Vielfalt BP Blaues Band chance.natur - Bundesförderung Naturschutz
Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität und deren Ökosystemleistungen (Artenschutz)	GAP/ELER Investive Maßnahmen (SAB, EELA, LaGe) und Flächenförderung (AUKM_Bio) LIFE	Kapitel 1520	Maßnahme B „Insektenschutz“	BP Biologische Vielfalt BP Blaues Band
Sicherung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Arten <u>außerhalb</u> von Schutzgebieten		Kapitel 1520	Maßnahme B „Insektenschutz“	BP Biologische Vielfalt BP Blaues Band chance.natur - Bundesförderung Naturschutz
Der Niedersächsische Weg (Naturschutzmaßnahmen)	GAP/ ELER Wiesenvogelschutz/ Gebietsbetreuung	Kapitel 5157 TGr. 63	Maßnahme B „Insektenschutz“	X

Im einem konkreten Finanzierungsfall oder bei einer Förderanfrage erfolgt die weitere Konkretisierung bzw. Steuerung der Finanzierung auf Grundlage der Abb. 1 und der oben genannten Parameter sowie in enger Zusammenarbeit/Abstimmung aller zuständigen Stellen.

Ein aktuelles Beispiel stellt hierbei die Finanzierung des „Wiesenvogelschutzes“ im Rahmen des Niedersächsischen Weges dar:

Schaubild: Finanzierung „Nds. Weg-/Wiesenvogelschutz“ (Abb.2)

Nds. Weg – Wiesenvogelschutz			
Förderinstrumente-GELEGE- und KÜKENSCHUTZ			
Investive Förderung	Gebietsbetreuung-/Wiesenvogelmanagement durch UNB'n Beauftragung eines Dienstleisters (z. B. Büro, ökol. Station) Förderinstrument: ELER 2023-2027, investive Naturschutzfördermaßnahme „Biol-V“ (geplante Fortsetzung der ELER-Förderung über SAB und EELA)		
	→ Präsenz in der Fläche → Administrative Begleitung und Abwicklung → Informations- und Wissensmanagement	→ Monitoring → Naturschutzfachliche Betreuung der Projekte → Prädatorenmanagement, z. B. Bereitstellung/Beschaffung von Zäunen u. ä. über BiolV	→ Beratung (fundierte Förderkenntnisse!) der bewirtschaftenden Personen → Antragsberatung/-betreuung i. R. der Beantragung der Flächenförderung bei der LWK und Begleitung
Flächen-Förderung	Geplante, künftige Förderrichtlinie Richtlinie Wiesenvogelschutz-Fläche (RL WieVoSch-Fläche) Finanzierung ausschließlich aus Landesmitteln und nur für Grünlandflächen		
	1-jährige Förderung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf „Options- und Spontanflächen“ (angepasste Mahd/Beweidung) Beispiel: → Frühjahrsrufe (keine maschinelle Bearbeitung vom 15.03. bis 30.04.) → Keine Mahd vor dem 15.06. eines Jahres → Eingeschränkte Weideviehdichte (z. B. 2 Weidetiere pro ha zwischen 15.03. bis 31.05.)	2-bis-3-jährige Förderung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf „Optionsflächen“ (angepasste Mahd/Beweidung) Beispiel: → Keine Bodenbearbeitung ab 15.03. bis 15.06. → Max. 2 Weidetiere, meist 15.03. bis 31.05. → Optional: Keine Düngung oder eingeschränkte Düngung bis Ende der Brutzeit	Agrarförderung Finanzierung mit EU-Mitteln Öko-Regelungen (ÖR) → ÖR 1a) nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Ackerland (1 Prozent bis höchstens 6 Prozent des förderfähigen Ackerlandes über 4 % Konditionalität hinaus) → ÖR 1d) Altgrasstreifen oder -flächen (1 Prozent bis höchstens 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlandes) AUKM 5-jährige, an den Wiesenvogelschutz angepasste Bewirtschaftung Dauergrünland GN2- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes GN4-Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwerungsausgleich-Dauergrünland Acker AN9 Anlage von Feldvogelinseln (Kiebitzinseln)

Wegen der besonderen Bedeutung der strategischen Gesamtplanung/Finanzmanagement wurde Ende 2020 im MU / RGN-Referat N 1 eine zentrale Organisationseinheit eingerichtet. An dieser Stelle sind seit Einrichtung alle relevanten Förderinstrumente und Finanzierungsquellen des Naturschutzes (EU, Bund, Land) gebündelt zusammengefasst. Von hieraus erfolgen die zentrale und landesweite Steuerung bzw. das Finanzmanagement des Naturschutzes. Diese Organisationseinheit ist ebenfalls die Schnittstelle für die Zusammenarbeit mit allen im Rahmen der Finanzierung befassten Stellen im MU, den benachbarten Ressorts und dem nachgeordneten Bereich.

Die Maßnahmen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten im Rahmen einer Förderung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL) werden von den Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung durchgeführt. Grundlagen hierzu sind das zu erarbeitende Betreuungskonzept sowie die Jahres-Arbeitspläne mit den jeweils aufgeführten geplanten Tätigkeiten. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich zum Teil um die Vorbereitung und Durchführung von praktischen Maßnahmen im Betreuungsgebiet.

Ein besonderer Schwerpunkt der Vor-Ort-Betreuung insgesamt und bei den vorgenannten praktischen Maßnahmen besteht darin, Beiträge zur Erhaltung und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten zu leisten.

Daraus folgend soll die Methode, mit der die Wirksamkeit von praktischen Maßnahmen in der Vor-Ort-Betreuung zu beurteilen ist, auf die Natura 2000-Gebiete und die diesbezüglichen Anforderungen ausgerichtet werden.

Derzeit werden - auch vor dem Hintergrund der Forderungen der EU-Kommission zum Management der Natura 2000-Gebiete - Standards für die Entwicklung und Dokumentation von in Natura 2000-Gebieten gegebenenfalls durch verschiedene Träger geplanten und durchgeführten Maßnahmen entwickelt und eingeführt. Es ist daher zweckmäßig, die Methode zur Beurteilung der Wirksamkeit von praktischen Maßnahmen in der Vor-Ort-Betreuung in diesen Kontext einzufügen, da ein relevanter Anteil dieser erfolgreichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vor-Ort-Betreuungen steht.

Als Grundlage sollen insbesondere die für Natura 2000 vorhandenen Bewertungskriterien (v. a. Erhaltungsziele) genutzt werden, die in den für die meisten Gebiete bereits vorliegenden, von den UNB erstellten Maßnahmenblättern konkret enthalten sind. In Gebieten, die nicht Bestandteil von Natura 2000 sind, soll die Methode analog angewendet werden (z. B. auf Grundlage der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen).

Aus den vorstehenden Überlegungen heraus wurde ein Entwurf für eine Methode zur Beurteilung der Wirksamkeit von praktischen Maßnahmen in der Vor-Ort-Betreuung erstellt. Dieser bedarf jedoch u. a. in Anbetracht der komplexen Bezüge zu den noch in Entwicklung befindlichen Natura 2000-Belangen gegebenenfalls noch einer weiteren Anpassung.

Für eine praktische Anwendung einer Methode in Bezug auf die Tätigkeiten der jeweiligen Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung sind konkrete, allgemein anzuwendende Vorgaben für die Darstellung der geplanten Tätigkeiten bzw. auch der durchgeführten Tätigkeiten zu entwickeln.

Hierzu wurde ein Tabellenmuster erstellt (**Anlage 1**), das den Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung zur Verfügung gestellt werden kann, um die Kernfragen nach einheitlicher Struktur und Methodik beantworten lassen zu können. Dieses Tabellenmuster besteht aus einem Tabellenblatt zur Planung von Maßnahmen und einem Tabellenblatt zu den Ergebnissen der durchgeführten Maßnahmen.

Die Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung können auf dieser Grundlage auch ihre jeweiligen jährlichen Arbeitspläne bzw. die jeweils vorzulegenden Durchführungsberichte (als Bestandteile der Zwischennachweise) entsprechend anpassen bzw. ergänzen.

Weitere Erläuterungen zur Methode sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

[illegible]

Weitere Erläuterungen zur Methode zur Darstellung der Wirksamkeit von praktischen Maßnahmen in der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten:

Die Wirksamkeit von Maßnahmen kann nur dargestellt werden, soweit diese in der Fläche wirksam werden. Diese lassen sich am ehesten anhand des Sachmittelansatzes identifizieren. Gegebenenfalls können davon aber auch Maßnahmen betroffen sein, die ohne Sachausgaben bewältigt werden können oder die unter Verwendung von sonstigen Mitteln durchgeführt werden.

Innerhalb dieser praktischen Maßnahmen genießen Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000-Maßnahmenplanungen besondere Priorität.

Deshalb ist es zielführend, die Methodik entsprechend der Natura 2000-Terminologie, -Systematik und -Anforderungen zu entwickeln und den Bezug zu Natura 2000-Maßnahmenplanungen in den Vordergrund zu stellen. Soweit Maßnahmen sich auf sonstige Schutzgüter beziehen, wären analoge Angaben zu machen (soweit möglich).

Die Methodik soll möglichst keine Insellösung nur für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten darstellen, sondern geeignet sein, als ein modularer Baustein (z. B. neben der Maßnahmenumsetzung durch die Naturschutzbehörden oder die Landesforsten) in der Natura 2000-Ziel- und Maßnahmendokumentation Verwendung zu finden. Dieses kann in der Zukunft weitere Anpassungen notwendig machen.

Erstmals Ende 2021 haben (fast) alle unteren Naturschutzbehörden die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für FFH-Gebiete in Niedersachsen festgelegt. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen für Vogelschutzgebiete werden sukzessive erarbeitet. Die auf die Zukunft ausgerichtete Methodik kann deshalb nicht rückwirkend angewendet werden, weil die Beurteilungsmaßstäbe/Maßnahmenplanungen in den Jahren 2018-2021 überwiegend noch nicht vorlagen.

Die Methodik zielt darauf ab, in möglichst kurzer Zeit qualitative und quantitative Angaben für eine Einschätzung der Wirksamkeit zu liefern. Die Einschätzung wird sich oftmals nur auf dem Niveau einer Aussage zur Geeignetheit und zum Potenzial einer Maßnahme bewegen können. Dies hängt damit zusammen, dass Biotoptypen und Populationen oftmals erst zeitverzögert auf Veränderung reagieren und der Erfolg außerdem von sonstigen, äußeren Faktoren beeinflusst wird. Eine umfassendere Abbildbarkeit der gebietsbezogenen qualitativen Wirksamkeit von Maßnahmen ist daher zumindest kurzfristig nicht leistbar, da es hierfür noch einer Ergänzung spezieller diesbezügliche Aspekte und einer langfristigeren Betrachtung bedürfte.